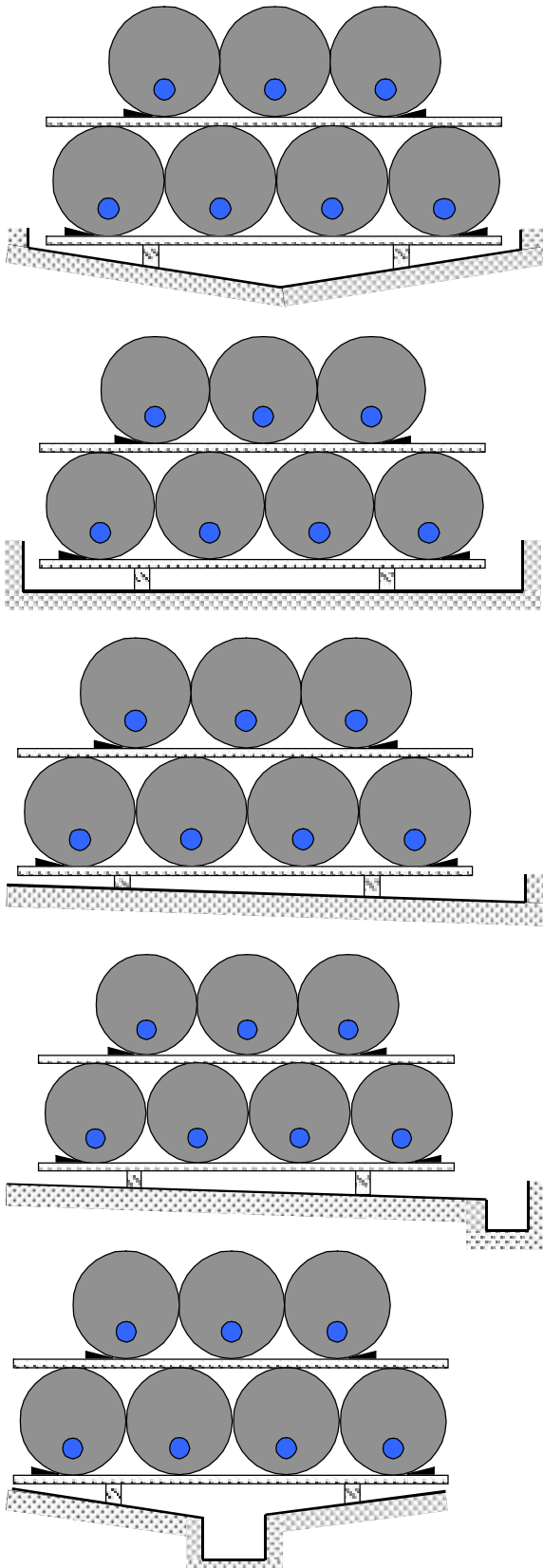


Nachfolgende Skizzen sind keine Konstruktionszeichnungen, sondern bloss schematische Illustrationen zum nebenstehenden Text.



1 Geltungsbereich

- 11 Dieses Schemenblatt gilt für das Aufstellen von Gebinden (einschliesslich gebrauchte und ungereinigte Leergebinde), welche der Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten dienen. Gebinde haben ein Nutzvolumen von 20 l bis 450 l.
- 12 Die nachfolgenden Bestimmungen stützen sich auf das GSchG¹ und die GSchV² und entsprechen dem Stand der Technik.
- 13 Gebinde aus Metall oder Kunststoff müssen den Bestimmungen über die Beförderung gefährlicher Güter (SDR/RSD) entsprechen.
- 14 Anforderungen anderer Schutzsektoren bleiben vorbehalten.

2 Grundsätze

- 21 In der Zone S3 muss das Volumen des Schutzbauwerkes bzw. der Auffangwanne das gesamte Nutzvolumen aller darin aufgestellten Gebinde aufnehmen können ("Leichtes Erkennen und vollständiges Zurückhalten"). Pro Schutzbauwerk/Auffangwanne darf das gesamte Nutzvolumen aller darin aufgestellten Gebinde max. 450 l betragen. Betonschutzbauwerke müssen mit einer Abdichtung versehen werden.
- 22 Ausserhalb von Grundwasserschutzzonen und -arealen muss das Schutzbauwerk ca. 10 cm tief sein und idealerweise ein Gefälle aufweisen.
- 23 Zusätzlich muss die Auffangvorrichtung die Niederschlagsmenge von 200 l/m² Grundfläche aufnehmen können.

3 Anforderungen

- 31 Gebinde dürfen nicht erdverlegt werden.
- 32 Gebinde müssen in einer Auffangvorrichtung auf standfestem Boden aufgestellt werden.
- 33 Gebinde müssen so aufgestellt werden, dass die erforderlichen Kontroll- und Wartungsarbeiten an den Gebinden und an der Auffangvorrichtung durchgeführt werden können (z.B. auf Gitterroste, Konsolen usw. stellen). Ebenso ist auf gute Zugänglichkeit und Bedienbarkeit zu achten.

4 Schutzbauwerke aus Beton

- 41 Bei der Konstruktion des Schutzbauwerkes aus Beton sind die die Normen SIA 262 und SN EN 206-1 massgebend.
- 42 Schutzbauwerke aus Beton können mit oder ohne Abdichtung erstellt werden. Der Dichtheitsnachweis ist wie folgt zu erbringen:
 - [a] Bei Schutzbauwerken ohne Abdichtung: Wasserflutung oder Konformitätskontrolle;
 - [b] Bei Schutzbauwerken mit Abdichtung: Prüfung auf Porenfreiheit und auf einwandfreie Verbindungen der Abdichtung.
- 43 Die Konstruktion muss so ausgelegt sein, dass allfällige Verformungen (insbes. Kriech- und Schwindverformungen) keinen nachteiligen Einfluss auf die Dichtheit des Schutzbauwerkes haben.
- 44 Bestehende Betonböden und Betonwände von angrenzenden Bauten können für das Schutzbauwerk verwendet werden, sofern sie den zu erwartenden Belastungen genügen. Sie sind mit einer Abdichtung zu versehen.

¹ Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991

² Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998